



Arbeitsgemeinschaft
Hessen

Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt am Main

Hessisches Ministerium für Umwelt
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Herrn Dr. Jörg Martin
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
III 3 B-100a 10.02.01

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
011L/Re-Ko

E-Mail
loewe@dillenburg.ihk.de

☎
06461-95951200

Frankfurt am Main
16. Februar 2007

Gesetzentwurf eines Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bo- denschutzgesetz – HAltBodSchG –)

Sehr geehrter Herr Dr. Martin,

wir bedanken uns, dass Sie für die weitere parlamentarische Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz eine Stellungnahme der Hessischen IHK-Organisation einbeziehen wollen. Wir würden uns im Interesse des Wirtschaftsstandorts Hessen sehr freuen, wenn Sie unsere Bewertung teilen würden.

Das Ziel der Bodenschutzpolitik des Bundesgesetzgebers war und ist, durch Bundesrecht die Anforderungen an den Bodenschutz und die Altlastensanierung zu vereinheitlichen und zu konkretisieren. Das BBodSchG und die BBodSchV ergänzen sich dabei wechselseitig. Nach unserer Auffassung ist damit der vor- und nachsorgende Bodenschutz ausreichend geregelt. Hinzu kommen weitere gesetzlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzen; wir kommen im weiteren Fortgang noch im Einzelnen dazu.

Geschäftsführung:
Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Telefon: (0 69) 2197-1384
Telefax: (0 69) 2197-1448
E-Mail: info@frankfurt-main.ihk.de
www.ihk-hessen.de

Vor diesem Hintergrund stellt sich nach unserem Dafürhalten die berechnigte Frage, ob Hessen ein solches Gesetz wirklich braucht.

Mitte 2006 startete die Landesregierung ein Projekt unter dem Motto: „Wir bauen Bürokratie ab – Machen Sie mit!“, um Hessen zu dem Bundesland in Deutschland zu machen, das den geringsten bürokratischen Aufwand von Bürgern und Unternehmen verlangt. Auch die Umweltallianz Hessen ist ein Projekt, das sich auf die Fahnen geschrieben hat, zum Bürokratieabbau beizutragen und permanent nach Alternativen zur vermeintlichen Notwendigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu suchen und diese zum Wohle des Wirtschaftsstandorts Hessen umzusetzen.

Das Vorhaben Hessisches Bodenschutzgesetz fördert unseres Erachtens die weitere Zersplitterung des Umweltrechts zwischen Bund und Länder. Es entsteht der Eindruck, dass sich Umweltschutz in Hessen weiterhin nahezu ausschließlich über Gesetze und Verordnungen definiert, ungeachtet dessen, dass dabei zusätzlicher bürokratischer Aufwand bei Unternehmen und Verwaltung entsteht. Uns drängt sich der Eindruck auf, dass die Landesregierung dieses Gesetz in Hessen auf den Weg bringt, weil andere Bundesländer dies ebenfalls tun. Wenn dies tatsächlich so wäre, würde das den Anspruch Hessens, ein moderner Wirtschaftsstandort mit wenig Bürokratie und kooperativen Politikansatz zu sein, konterkarieren. Hessen hat als einziges Bundesland schon vor Jahren eine Vorreiterrolle eingenommen, in dem es ein Altlastensanierungsgesetz verabschiedet hat. Es wäre unseres Erachtens ebenfalls fatal, nur durch das Regierungsprogramm motiviert, ein Gesetzgebungsverfahren zu begründen, ohne zu überprüfen, ob der seinerzeit postulierte Bedarf heute tatsächlich noch gegeben ist.

In der derzeitigen parlamentarischen Diskussion ist der fehlende vorsorgende Bodenschutz offensichtlich der Hauptgrund dafür, ein hessisches Bodenschutzgesetz in den Landtag einzubringen. Nun ist es so, dass bestehende gesetzliche Vorschriften bereits Regelungen und Vorgaben zum vorsorgenden Bodenschutz beinhalten. Beispielsweise heißt es im § 1a Abs. 2 BauGB: „*Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden ... sowie sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen*“. Weiterhin wird in § 2 Abs. 3 und 11 BNatG auf die notwendigen Funktionseigenschaften des Bodens hingewiesen. Ebenfalls findet man in § 2 Abs. 11 BNatG und in § 1 Abs. 2 HeNatG planerische Gestaltungselemente wie: „*Verkehrs-*

und Versorgungseinrichtungen sowie Siedlungen und Bauten sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu planen und zu gestalten, dass sie möglichst wenig Flächen..... in Anspruch nehmen“. Gleiche Ausführungen sind nun im vorliegenden Gesetzentwurf in den §§ 1 und 3 enthalten.

Nach § 4 Abs. 3 des Entwurfs zum Thema „*Mitwirkungspflichten*“, ist das Einbringen von Boden je Vorhaben von über 600 m³ bei der Bodenschutzbehörde anzeigepflichtig. Warum liegt die Grenze bei 600 m³ und nicht z.B. bei 800 m³, wie sie in Nordrhein-Westfalen festgelegt wurde? Diese schärfere Regelung ist nicht nachvollziehbar und für uns auch unbegründet. Hier wird ein neuer Tatbestand geschaffen, der unseres Erachtens völlig praxisfremd ist und zudem bürokratischen Aufwand erzeugt. Die Merkblätter der hessischen Regierungspräsidien zum Bodenschutz und zu Altlasten, die sich auf das Bundesbodenschutz- und Altlastengesetz stützen, haben sich bisher in der Praxis bewährt und reichen aus.

Mit § 6 des Entwurfs besteht die Möglichkeit neue Sachverständige und Untersuchungsstellen zulassen zu können. Bei der bisherigen Altlastensanierung und Bodenbegutachtung kann in Hessen auf gut ausgebildete Sachverständige und anerkannte Untersuchungsstellen zurückgegriffen werden. Die Praxis zeigt, dass ein funktionierendes Gutachter- und Sachverständigenwesen die anstehenden Probleme in der Vergangenheit gelöst haben. Es besteht kein Grund dafür, weitere Formen von Sachverständigen zuzulassen. Dieses Vorhaben fördert zusätzlich Bürokratie und Kosten.

Zu den originären Aufgaben der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie gehört eine flächendeckende bodenkundliche Landesaufnahme. Dies wird von der HLUG seit Jahren praktiziert. Hessen braucht deshalb keine gesetzliche Festschreibung eines Bodeninformationssystems. Ebenso zählt dazu die Altflächendatei, die im hessischen Altlastengesetz verankert ist.

Der vierte und fünfte Teil des Gesetzentwurfs betrifft die Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenverunreinigungen. Darüber hinaus sind Regelungen über Zuständigkeiten der Behörden enthalten. Auch dies ist bereits ausreichend im Hessischen Altlastengesetz (HALtlastG) geregelt. Bereits 1999 bzw. 2000 wurde das Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die entspre-

chende Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen veröffentlicht und klärt damit die Zuständigkeiten ausreichend.

Fazit:

Ein Bodenschutzgesetz ist – unserer Auffassung nach – in Hessen entbehrlich. Stattdessen braucht die Wirtschaft eine Politik, die sich mutig gegen ausufernde Bürokratie wendet und den Aufruf zum Bürokratieabbau nicht zu einer Worthülse werden lässt. Möglicherweise wird es in der Öffentlichkeit im ersten Augenblick unpopulär erscheinen, auf die Verabschiedung eines Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes zu verzichten. Letztendlich ist unserer Auffassung nach gut zu kommunizieren, dass Gesetze allein nicht unmittelbar eine Verbesserung des Umweltschutzes bedeutet. Im Gegenteil, vor dem Hintergrund der Bundesgesetzgebung sollte zusätzlich geprüft werden, ob das Hessische Altlastengesetz noch notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammern
Dillenburg und Wetzlar
Abteilung Standortpolitik | Innovation und Umwelt



Matthias Gräble
Geschäftsführer



Burghard Loewe
Federführer